

vitis episcoporum Olomucensium ab anno domini 1482 usque ad annum 1571' (Sitzungsberichte der k. böhm. Gesellschaft d. Wiss. 1902 n. XV) ab, als deren Verfasser er Martin Gerstmann, den Kanzler des Olmützer Bischofs Wilhelm Prusinowsky von 1565—1596, nachzuweisen versucht. B. B.

49. H. Brugmans hat in den Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap gevestigd te Utrecht XXIII, 1—188 eine neue Ausgabe der u. a. 1850 von F. Koppus gedruckten Chronik des Klosters Aduard gegeben, die bisher in die Mitte des 16. Jh. gesetzt wurde. Er beschreibt 8 Hss., von denen er die älteste (s. XVI. in.) zu Grunde legt, und erweist, dass der grösste Theil, von 1192—1485, um diesen Endtermin und zwar zumeist auf Grund von im Kloster vorhandenen älteren Aufzeichnungen entstanden, dann aber in mehreren kleineren Absätzen fortgesetzt worden ist. Beigegeben ist u. a. eine Urkunde von 1419. Edm. St.

50. Der 6. Band der Württembergischen Geschichtsquellen ist der zweite Band der Geschichtsquellen der Stadt Hall. Er enthält Widmans Chronica aus der Mitte des 16. Jh., bearbeitet von Christian Kolb. H. H.

51. Aus dem Nachlass Alfred Köberlins veröffentlicht K. Raab im Archiv für Geschichte und Alterthums-kunde von Oberfranken XXII, Heft 2, S. 1 ff. Auszüge aus dem Landbuch von Bayreuth-Kulmbach aus der Mitte des 15. Jh. H. H.

52. Von den Stadtrechten Westfalens (vgl. N. A. XXVII, 539 n. 212) ist das zweite, gleichfalls von A. Overmann bearbeitete Heft erschienen (Münster, Aschendorff, 1903), das eine vortreffliche Ausgabe der Rechtsquellen von Hamm enthält. Die älteste davon ist das Privileg der Stadt Mark, der Vorgängerin Hamms, von dem ein Facsimile beigelegt ist, an dessen Hand sich die diplomatischen Erörterungen, die S. 66* ff. der merkwürdigen Urkunde gewidmet sind, controlieren lassen und als sehr ansprechend erweisen. Es ist eine Abschrift aus der ersten Hälfte des 13. Jh., der man nachträglich durch die Hinzufügung von Invocation, Datierung (1213, aber 'Celestino summo pontifice existente'), Zeugen und Siegel den Anschein eines Originals hat geben wollen; sie muss also formell als Fälschung bezeichnet werden, aber auch ihr